Zentralschweizer Fachhochschul-Verordnung

vom: 14.12.2012 (Stand: 01.04.2026)

Beschluss	Inkrafttreten	Fundstelle iCR
14.12.2012	01.01.2013	
19.03.2021	01.01.2021	
22.12.2022	01.01.2023	
06.03.2026	01.04.2026	

Kantonale Publikationen

Kanton	Fundstelle
LU	G 2012 406 \| G 2021-031 \| G 2023-022 \| G 2026-036
UR	Abl. 23.04.2021 \| Abl. 24.03.2023
SZ	
OW	OGS 2012, 85 \| OGS 2021, 16 \| OGS 2023, 009 \| OGS 2026, 015
NW	A 2013, 37 \| A 2021, 723 \| CNG 2023-013 \| CNG 2026-030
ZG	GS 2014/026 \| GS 2021/019 \| GS 2023/015 \| GS 2026/038

Nr. 520a

Zentralschweizer Fachhochschul-Verordnung (ZFHVo)

vom 14. Dezember 2012 (Stand 1. April 2026)

Der Konkordatsrat der Fachhochschule Zentralschweiz,

gestützt auf Artikel 19 Absatz 1b der Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung vom 15. September 2011[1],

beschliesst:

1 Allgemeines

Art. 1 *Zweck*

[1] Diese Verordnung regelt den Vollzug der Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung vom 15. September 2011[2].

Art. 2 *Name*

[1] Die Fachhochschule trägt den Namen «Hochschule Luzern».

[2] Das Erscheinungsbild enthält die Bezeichnung «FH Zentralschweiz». Im Übrigen liegt das Erscheinungsbild in der Zuständigkeit der Fachhochschulleitung.

1 SRL Nr. 520

2 SRL Nr. 520. Auf diesen Erlass wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

2 Finanzierung

Art. 3 *Entwicklungs- und Finanzplan, Leistungsauftrag*

[1] Der Entwicklungs- und Finanzplan basiert auf dem Leitbild und der Strategie der Fachhochschule sowie auf den Zielvorgaben des Bundesrates, des Konkordatsrates und des Fachhochschulrates und folgt dem Grundsatz der rollenden Planung.

[2] Die Dauer des mehrjährigen Leistungsauftrages richtet sich nach dem Entwicklungs- und Finanzplan. Er tritt jeweils ein Jahr vor dem Entwicklungs- und Finanzplan in Kraft.

[3] Der Fachhochschulrat legt dem Konkordatsrat die rollende 4-jährige Finanzplanung jährlich zur Kenntnisnahme vor.

Art. 4 * *Standards der Rechnungslegung*

[1] Für die Rechnungslegung der Fachhochschule sind die Standards von Swiss GAAP FER mit Ausnahme von Standard Nr. 13 anzuwenden.

[2] Die langfristigen Mietverträge werden im Anhang zur Jahresrechnung summarisch offengelegt. *****

Art. 5 *Anpassungen jährliche Finanzierung*

[1] Die jährlichen Finanzierungsbeiträge sind so zu bemessen, dass die im Leistungsauftrag definierten Leistungsziele mit den bereitgestellten Mitteln erreicht werden können.

[2] Gründe für eine allfällige Anpassung der jährlichen Finanzierungsbeiträge sind:

a. unerwartet hohe Aufwand- oder Ertragsüberschüsse,
b. gravierende Veränderungen in den volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Teuerung, Steuererträge u.Ä.),
c. Veränderungen in den Beitragstarifen des Bundes oder der Kantone (FHV-Beiträge),
d. im Leistungsauftrag nicht vorgesehene Änderungen des Umfangs der zu erbringenden Leistungen (z.B. Eröffnung oder Schliessung von Studiengängen).

[3] Veränderungen in den Studierendenzahlen haben direkten Einfluss auf die von den Kantonen zu leistenden FHV-Beiträge. Sie fliessen in die rollende Finanzplanung ein, sind jedoch nicht Gegenstand des jährlichen Finanzierungsbeschlusses.

Art. 6 *Finanzierungsbeiträge der Trägerkantone*

[1] Die Pauschale für die Finanzierung der Aufwendungen des Konkordatsrates und der Interparlamentarischen Fachhochschulkommission beträgt 20 000 Franken pro Kanton und Jahr.

[2] Den Trägerkantonen wird für die Beiträge pro studierende Person nach den Vorgaben der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juni 2003[3] Rechnung gestellt. Für die übrigen Beiträge werden zwei Teilrechnungen – zahlbar zwei Drittel per 28. Februar und ein Drittel per 31. August – erstellt. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. *

[3] Die Fachhochschule kann bei Liquiditätsengpässen bei den Trägerkantonen von bis zu 80 Prozent der budgetierten FHV-Beiträge als Akontorechnung fakturieren. *

Art. 7 *Eigenkapital*
1. Pflichtreserve

[1] Die Pflichtreserve beträgt höchstens 5 Prozent des Jahresumsatzes gemäss der letzten genehmigten Jahresrechnung.

Art. 8 *2. Freie Reserve*

[1] Die freie Reserve beträgt höchstens 5 Prozent des Jahresumsatzes gemäss der letzten genehmigten Jahresrechnung.

[2] Die Fachhochschulleitung kann zulasten der freien Reserve pro Rechnungsjahr in eigener Kompetenz über maximal 250 000 Franken verfügen. Über darüber hinausgehende Entnahmen aus der freien Reserve entscheidet der Fachhochschulrat.

Art. 9 *3. Rückerstattung an die Trägerkantone*

[1] Übersteigt das Eigenkapital (Pflichtreserve und freie Reserve) den zulässigen Höchstbetrag, wird der überschüssige Kapitalanteil den Trägerkantonen innert 30 Tagen nach Genehmigung des Rechnungsabschlusses zurückerstattet.

[2] Der Verteilschlüssel richtet sich nach den durchschnittlichen Finanzierungsbeiträgen der Trägerkantone der letzten drei abgeschlossenen Rechnungsjahre. Bei der Berechnung werden alle Finanzierungsbeiträge gemäss Artikel 29 Absatz 1 der Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung berücksichtigt.

3 Bauliche Infrastruktur

Art. 10 *Kompetenzen für den Abschluss von Mietverträgen*

[1] Mietverträge mit einer Mietzinssumme von über 250 000 Franken pro Jahr bedürfen der einstimmigen Genehmigung durch den Konkordatsrat. *

[2] Davon ausgenommen sind Mietverträge für Studierendenwohnungen, welche die Fachhochschule ohne Genehmigung durch den Konkordatsrat abschliessen kann. *

[3] SRL Nr. 535

Art. 11 *Infrastrukturplanung und Liegenschaftenbewirtschaftung durch die Standortkantone*

[1] Die Leistungen der Standortkantone im Bereich der Infrastrukturplanung und der Liegenschaftsbewirtschaftung und deren Entschädigung werden zwischen Konkordatsrat und Standortkantonen durch Leistungsvereinbarung geregelt.

Art. 12 *Raumkosten*

[1] Nutzt die Fachhochschule Gebäude, die einem Vereinbarungskanton gehören, ist ein Mietzins festzulegen, der auf dem Anschaffungs- oder dem Erstellungswert basiert. Dabei sind die durch den Bund und die übrigen Vereinbarungskantone an den Bau des Gebäudes geleisteten Beiträge abzuziehen.

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	14.12.2012	01.01.2013	Erstfassung	G 2012 406
Art. 4	19.03.2021	01.01.2021	geändert	G 2021-031
Art. 4 Abs. 2	06.03.2026	01.04.2026	geändert	2026-036
Art. 6 Abs. 2	06.03.2026	01.04.2026	geändert	2026-036
Art. 6 Abs. 3	06.03.2026	01.04.2026	eingefügt	2026-036
Art. 10 Abs. 1	06.03.2026	01.04.2026	geändert	2026-036
Art. 10 Abs. 2	22.12.2022	01.01.2023	eingefügt	G 2023-022

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
14.12.2012	01.01.2013	Erlass	Erstfassung	G 2012 406
19.03.2021	01.01.2021	Art. 4	geändert	G 2021-031
22.12.2022	01.01.2023	Art. 10 Abs. 2	eingefügt	G 2023-022
06.03.2026	01.04.2026	Art. 4 Abs. 2	geändert	2026-036
06.03.2026	01.04.2026	Art. 6 Abs. 2	geändert	2026-036
06.03.2026	01.04.2026	Art. 6 Abs. 3	eingefügt	2026-036
06.03.2026	01.04.2026	Art. 10 Abs. 1	geändert	2026-036